

Bundesbeschluss über einen Grenzbereinigungsvertrag mit Deutschland

Entwurf

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. Mai 2002²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Der am 5. März 2002 unterzeichnete Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten Barga/Blumberg, Barzheim/Hilzingen, Dörflingen/Büsinggen, Hüntwangen/Hohentengen und Wasterkingen/Hohentengen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, den Vertrag zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für unbefristete und unkündbare Verträge nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 1 der Bundesverfassung.

¹ SR 101

² BBl 2002 4327